

**BEKANNTMACHUNG**

- a) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen**
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers auf einer Teilfläche des Flurstücks 1129, Flur 5, Gemarkung Lohe wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15).

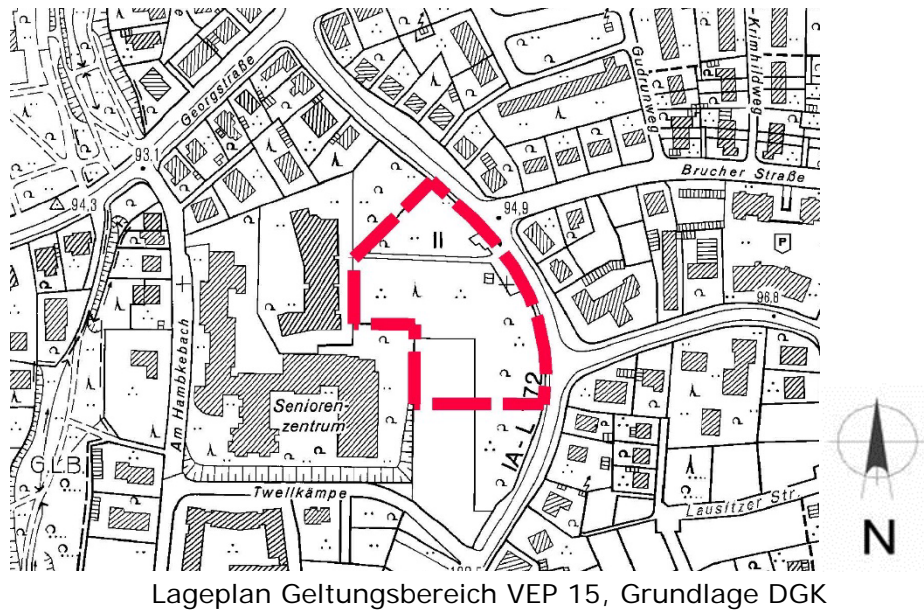
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 umfasst eine ca. 10.300 m<sup>2</sup> Teilfläche des Flurstücks 1129, Flur 5, Gemarkung Lohe. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 15 ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Weiter wird beschlossen, die EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH als Vorhaben- und Erschließungsträgerin einzusetzen und gemäß § 12 Abs.1 BauGB einen Durchführungsvertrag vorzubereiten.

Es wird beschlossen mit der Vorhaben- und Erschließungsträgerin einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB als Vorvertrag zum Durchführungsvertrag bezüglich der Übernahme sämtlicher Kosten der Verfahrensdurchführung abzuschließen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in enger Abstimmung mit der Verwaltung zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt den Inhalten des vorgestellten Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen zu.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie des Gebäudekonzepts die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung werden in der Zeit vom

**27.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05731/14-2101 vereinbart werden. Während des in der o.g. Frist vereinbarten Termins besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ferner kann der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de) eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.02.2018 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Edeka Verbrauchermarkt Detmolder Straße“ (VEP 15) sowie der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.05.2020 zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 21.02.2018 sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:

(Georg Busse)  
Erster Beigeordneter